

ARBEITEN IN DEN FERIEN

ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN
ZU FERIAJOB UND PFLICHTPRAKTIKUM

 facebook.com/aktirol

 instagram.com/aktirol



**JUNGE
AKTIROL**

DEINE AK

ist jetzt auf



(+) @arbeiterkammer_tirol



Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind,
beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**„DAS WICHTIGSTE ZUM FERIALEJOB
UND PFLICHTPRAKTIKUM“**

AK Präsident Erwin Zangerl



**JUNGE
AK TIROL**



Wir, die Jugendabteilung der Arbeiterkammer Tirol, sind deine gesetzliche Interessenvertretung. Mit allen Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit deinem Arbeitsleben auftauchen, bist du bei uns richtig.

In dieser kleinen Broschüre geben wir dir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen bezüglich deines Ferialjobs bzw. deines Pflichtpraktikums. Im Kalendarium kannst du deine täglichen Arbeitszeiten sowie die von dir geleisteten Tätigkeiten dokumentieren. Dies ist für eine allfällige spätere Beweisführung von größter Bedeutung!

Wenn du genauere Auskünfte oder auch eine Beratung benötigst, melde dich bei den Profis der AK Jugendabteilung. Unsere Beratungen und Informationen sind für dich kostenlos. Dein Anliegen wird von uns anonym und vertraulich behandelt.

AK JUGENDABTEILUNG

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel: 0800/22 55 22-1566

jugend@ak-tirol.com

www.ak-tirol.com

WAS IST EIN FERIALJOB?

Wenn du in den Ferien arbeitest, um Geld zu verdienen, begründest du ein ganz normales Arbeitsverhältnis. Das ist erst ab Vollendung der Schulpflicht und des 15. Lebensjahres erlaubt. Es gelten für dich die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kollektivvertrag. Der Kollektivvertrag gilt für eine bestimmte Branche (z.B. Handel, Metallgewerbe usw.) und enthält die Rahmenregelungen deiner Tätigkeit: Normalarbeitszeit, Mindestlohn usw.

Alle Vereinbarungen über Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsort, Dauer des Arbeitsverhältnisses usw. sollten im Voraus schriftlich festgelegt werden. Als ArbeitnehmerIn musst du vom Betrieb zur Sozialversicherung angemeldet werden!

WAS IST EIN PFLICHTPRAKTIKUM?

Schülerinnen und Schüler bestimmter berufsbildender Schulen müssen für die Dauer einiger Wochen ein im Lehrplan festgelegtes Pflichtpraktikum absolvieren. Es dient der Ergänzung des theoretischen Unterrichts durch praktische berufliche Erfahrungen. Einheitliche arbeitsrechtliche Regelungen gibt es für Pflichtpraktika nicht. In einigen Kollektivverträgen

(etwa im Gastgewerbe, im Metallgewerbe oder im Handel, ...) werden Bestimmungen, insbesondere die Entlohnung, getroffen. Wenn der Kollektivvertrag keine Regelungen vorsieht, gilt freie Vereinbarung. Daher solltest du mit deinem Betrieb vor Arbeitsantritt die wichtigsten Punkte wie Entlohnung, Tätigkeit, Arbeitszeit etc. schriftlich festhalten.

WIE VIEL VERDIENST DU?

Für die meisten Branchen ist im Kollektivvertrag festgelegt, wie viel du als ArbeitnehmerIn mindestens pro Monat verdienen musst. Zum regulären Lohn kommen meistens noch anteilig Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie eine Ersatzleistung für entstandene Urlaubsansprüche.

Bei PflichtpraktikantInnen kommt es darauf an:

Gibt es eine Regelung im Kollektivvertrag, gilt diese. Gibt es keine, kann die freie Vereinbarung ein Taschengeld vorsehen oder nicht einmal das. Eine niedrige oder gar überhaupt keine Entlohnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn du dafür entsprechend ausgebildet wirst. Im Vordergrund deiner Tätigkeit stehen somit die für die Schule verwertbaren praktischen Lernerfahrungen und keinesfalls deine produktive Arbeitsleistung für den Betrieb!

WAS IST MIT DEINER VERSICHERUNG?

Wenn eine Entlohnung erfolgt, musst du bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Bis zur Geringfügigkeitsgrenze bis du unfallversichert, darüber hinaus vollversichert (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung). Solltest du keine Entlohnung erhalten, bist du über die Schülerunfallversicherung bei der AUVA automatisch unfallversichert. Der Betrieb muss keine Meldung erstatten oder Beiträge entrichten.

Du bist, sofern du keine eigene Krankenversicherung hast, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei den Eltern automatisch mitversichert. Um weiterhin bei den Eltern mitversichert zu sein, muss der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ab dem 18. Geburtstag jährlich eine Bestätigung über deine Tätigkeit (z.B. Schulbesuchs- oder Studienbestätigung) übermittelt werden. Ein Ferialjob unterbricht die Mitversicherung und läuft nach Beendigung wieder weiter.

WAS IST MIT DER STEUER?

Ferialjobber können sich in der Regel die gesamte einbehaltene Lohnsteuer und 55 % der Sozialversicherungsbeiträge (Negativsteuer) vom Finanzamt

zurückholen, wenn über das Jahr gerechnet weniger als 13.981 Euro (2025) verdient wurde. Daher sollte im Folgejahr immer die Arbeitnehmerveranlagung gemacht werden. Näheres unter www.oesterreich.gv.at

Übrigens erhalten deine Eltern für dich die Familienbeihilfe während des Ferialjobs/Praktikums weiterbezahlt. Erst in dem Jahr, in dem du deinen 20. Geburtstag feierst und dein Jahreseinkommen € 17.212,- (2025),-- oder mehr (ohne Sonderzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge) beträgt, muss ein Teil der Familienbeihilfe zurückbezahlt werden.

WAS IST, WENN DU KRANK WIRST?

Du musst einen Krankenstand unverzüglich im Betrieb melden und solltest auf alle Fälle gleich zum Arzt gehen und dich krankschreiben lassen. Während des Krankenstandes erhältst du deine Entlohnung bis zu 6 Wochen weiter. Bei einem Pflichtpraktikum ohne Entlohnung hast du weder Anspruch auf Entgeltfortzahlung, noch auf Krankengeld.

WIE LANGE DAUERT DEIN JOB/PRAKTIKUM?

Ferialarbeitsverhältnisse und Pflichtpraktika (diese schon auf Grund der vorgeschriebenen Praktikumsdauer) werden regelmäßig als befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen. Eine Kündigungsmöglichkeit während der laufenden Tätigkeit ist somit nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Lösung kommt nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen deinerseits (Entlassung) oder des Betriebes (Austritt) bzw. im Rahmen einer einvernehmlichen Beendigung in Frage. Ein Pflichtpraktikum, bei dem du nichts verdienst, kann freilich keine Bindungswirkung entfalten und könnte jederzeit aufgegeben werden.

UND DIE ARBEITSZEIT?

Für Jugendliche unter 18 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten. Wenn du trotzdem mehr arbeitest, handelt es sich um Überstunden, die du extra und mit einem Zuschlag bezahlt bekommen musst. In den meisten Branchen gebühren dir zwei zusammenhängende freie Tage pro Woche.

Das Kalendarium ist nur dann als Beweismittel brauchbar, wenn es täglich, lückenlos und leserlich – und selbstverständlich wahrheitsgetreu! – geführt wird.

VOR DEM BEGINN DES JOBS / PRAKTIKUMS

- Ich weiß, von wann bis wann mein Job/Praktikum geht.
- Ich weiß, ob bzw. wie viel ich verdiene.
- Ich weiß, ob bzw. welcher Kollektivvertrag für meinen Job / mein Praktikum gilt.
- Ich habe eine schriftliche Vereinbarung mit meinem (Praktikums-) Betrieb getroffen.

WÄHREND DER ARBEIT

- Ich bin bei der Sozialversicherung angemeldet.
- Ich erhalte meine vereinbarte Entlohnung sowie schriftliche Abrechnungen.
- Ich notiere meine täglichen Arbeitszeiten und Tätigkeiten exakt.
- Ich weiß, an wen ich mich bei Fragen und Problemen wenden kann.

NACH DEM ARBEITSENDE

- Ich habe meine Endabrechnung erhalten.
- Ich habe meine Arbeitspapiere erhalten. (Jahreslohnzettel für das Finanzamt, Arbeitsbescheinigung für das AMS, Dienstzeugnis/Praktikumsbestätigung)
- Ich weiß, wo ich meine Papiere und meine Endabrechnung kontrollieren lassen kann.

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

JUNI

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

AUGUST

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

SEPTEMBER

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				





Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Verfasser: Dr. Peter Schumacher, AK Tirol
Tel. 0800/22 55 22-1566

Stand: März 2025

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs



AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22